Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 39

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

haken und Oehr verbunden. Die Räder beider Wagentheile sind gleich gross und etwas gestürzt. Die Naben sind aus Bronze, die Achsen aus Bessemerstahl und die Geleisweite beträgt 113 Centimeter. Der Protzkasten hat zwei übereinander liegende Fächer, der Kastendeckel ist mit Eisenblech beschlagen. (M.-Z.)

— (Die neue Vorschrift über das Heirathen der Offiziere) bestimmt: Heirathen darf im Generalstab die Hälfte, bei der Infanterie, den Jägern, der Kavallerie, der Artillerie, dem Genie, dem Train, der Sanität, je 1/4 des Offizierskorps. Stets ist militärbehördliche Bewilligung erforderlich.

Das jährliche Nebeneinkommen muss, um die Bewilligung erhalten zu können, bei den Offizieren der Armee 1000 fl. betragen. Für Hauptleute des Generalstabs ist der Betrag auf 1200 fl., für Auditore auf 800 fl. und für Rechnungsführer auf 600 fl. normirt.

Italien. (Bildung eines Kolonial-Korps.) Durch kgl. Erlass vom Juli d. J. ist die Errichtung eines Kolonial-Korps, welches aus Offizieren und Mannschaften des stehenden Heeres und der Reserve ergänzt werden soll, angeordnet worden. Die Mannschaft verpflichtet sich zu vierjährigem Dienste, nach dessen Ablauf 2000 Lire Handgeld gezahlt werden, und darf bis zum 32. Lebensjahre weiter dienen, worüber besondere Kapitulationen auf je zwei Jahre abzuschliessen sind. Das Kolonial-Korps, über welches General-Major Mirri den Befehl erhalten soll, wird aus einer aus allen Waffengattungen zusammengesetzten Brigade vom 2 Schützen-Regimentern zu je 3 Bataillonen, 1 Schwadron reitender Jäger, 1 Artillerie-Abtheilung von 4 Kompagnien, 1 Sappeur-Kompagnie, 1 Train-Kompagnie, 1 Sanitäts-Kompagnie und 1 Kompagnie Verwaltungs-Truppen bestehen. Diese Brigade und die Baschi-Bozuks, welche vielleicht vermehrt werden, sollen nach Regelung der Beziehungen zu Abessynien allein die Besatzung der ostafrikanischen Besitzungen Italiens bilden und die jetzt dort befindlichen Truppen heimkehren. Man will die junge Mannschaft des durch die allgemeine Wehrpflicht gebildeten stehenden Heeres nicht dem Tropen-Klima aussetzen. sondern in jenen Gebieten nur ältere, gegen klimatische Einflüsse widerstandsfähigere Soldaten und aus Eingebornen ergänzte Abtheilungen verwenden. Nur wenn durch aussergewöhnliche Verhältnisse eine Verstärkung der im afrikanischen Kolonial-Gebiete stehenden Streitkräfte bedingt würde, soll diese durch Entsendung von Truppen des italienischen Heeres stattfinden, und die telegraphische Verbindung mit Massuah und Assab gibt genügende Gewähr dafür, dass eine solche Verstärkung rechtzeitig bewirkt werden kann.

England. (Ueber Einführung des kleinsten Kalibers) schreibt die "United Service Gazette" in Nr. 2851: "Viel Lärm erregt in England eine neuere Schwenkung der Waffenkommission nach der Seite der kleinsten Kaliber. Vor zwei Jahren wurde als Zukunftskaliber die sogen. 400 Bohrung, d. h. 400 Tausendstel eines englischen Zolles (10,16 mm) angenommen und 100,000 Gewehre von diesem Kaliber als Enfield-Martini eingestellt. Diese werden gegenwärtig wieder auf die 450-Bohrung (11,43 mm) des früheren Martini-Henry-Gewehres ausgebohrt, welches in der Laufstärke vorgesehen war. Dafür soll nun ein neues Gewehr, noch ohne offizielle Benennung, mit 310-Bohrung (7,87 mm) eingeführt werden. Dagegen wird nun Vieles eingewendet, welches durch Versuche verschiedener Länder als nicht ohne Grund anerkannt werden muss. Die Haupteinwände sind zuerst der grosse Rückstoss, welchen die durch das Martini-Gewehr jedenfalls nicht verwöhnten Engländer als noch ermüdender und unerträglicher darstellen, im Fernern wird eingewendet, das kleine Kaliber möge für alle Heere einen Werth neben der ballistischen Verbesserung darstellen, welche zivilisatorisch zu einer Pflege der Verwundeten genöthigt sind; das kleinere Kaliber erzeuge wenig tödtliche Wunden, sondern nur starke Verwundungen. Das sei in zivilisirten Heeren ganz rentabel, indem ein Todter liegen bleibe, aber ein Verwundeter immer zwei Mann zur Pflege und Bergung bedürfe. England komme nun kaum in diesen Kriegsfall, sondern habe es meist oder immer mit halbwilden Völkern zu thun, welche für ihre Verwundeten nicht sorgen und im Kriege auch jagdmässig getödtet sein wollen durch ein grosses Kaliber, welches den Gegner vom Treffer an schadlos macht.

Ganz besonders ereifert man sich in einigen Kreisen wegen der vermuthlich (und wahrscheinlich) geringen Wirkung des kleinen Kalibers gegen anreitende Kavallerie. Da es schon erwiesen, dass durch jetzige Kaliber angeschossene Pferde noch 100—150 m weiter stürmen, ehe sie zusammenbrechen, liegt der Gedanke nahe, Pferde vom kleinsten Kaliber auf 200—300 m angeschossen, dürften meistens noch bis in die Schützenlinie eindringen, ehe sie fallen; es wäre also der Zweck der Attake erreicht, wenn auch mit Verlust der Pferde. Es wird diesseits nach Versuchen verlangt, die zwar nicht leicht erhältlich, aber doch wohl berechtigt sind, ehe die Staaten für die relativ nicht grossen ballistischen Mehrwerthe, effektive taktische Werthe preisgeben.

Verschiedenes.

– (Offiziersrennen der russischen Kavallerie und reitenden Artillerie im Jahre 1886.) Nach Ausweis des im Russischen Invaliden mitgetheilten Befehls Nr. 1 vom 15. Januar 1887 des General-Kavallerie-Inspecteurs, General-Feldmarschall Grossfürst Nikolaus, an die Kavallerie haben im Jahre 1886 an den vorgeschriebenen Offiziers-rennen mit Hindernissen und an dem "Frontreiten" der Offiziere um Preise des Kriegsministeriums von den zum Dienst anwesenden 2209 Offizieren der russischen Kavallerie 1892 derselben sich betheiligt; 48 haben aus Mangel eines eigenen Pferdes, 99 weil sie selbst, 88 weil ihre Pferde krank, 82 weil die letzteren unzugeritten waren, nicht theilgenommen. Der Umstand, dass die Zahl der Offiziere, welche den Rennen fern geblieben sind, bei einzelnen Divisionen eine sehr grosse, bei anderen eine verschwindend kleine gewesen ist, hat dem General-Inspekteur Veranlassung gegeben, das Verhältniss zwischen Theilnehmern und Nichttheilnehmern zur Kenntniss der Waffe zu bringen; es geht daraus hervor, dass die Zahl der ersteren bei der 1. Don-Kasakendivision, wo von 113 Offizieren nur einer nicht mitgeritten ist, die grösste, bei der 1. Kavalleriedivision, wo von 86 Offizieren 41 ausgefallen sind, die kleinste gewesen ist. Um den Offizieren die Betheiligung zu erleichtern, wird in Zukunft von der Forderung, dass das Haar der Pferde von der Farbe der Regimentspferde sein muss, abgesehen werden.

Ueber das am 21. Juli 1886 im Lager von Krasnoje-Sselo in Gegenwart des Kaisers stattgehabte vorschriftsmässige Rennen der Gardekavallerie und der Garde-Artilleriebrigade meldet der Befehl, dass die Entfernung 22 Werst betragen und dass an demselben, ausser den im Lager anwesenden Offizieren, je ein Zug einer jeden Schwadron und je ein Geschütz sammt Munitionswagen von einer jeden reitenden Batterie mit voller Packung unter dem Kommando eines Offiziers sich betheiligt habe. Sämmtliche Bewerber mussten die Entfernung in 1 Stunde 45 Minuten zurückgelegt haben. Nachdem dieser Bedingung Genüge geleistet war, wurde eine allgemeine Attacke gegen einen markirten Feind ausgeführt. Die in der Linie desselben zuerst und als Zweite Angelangten waren die Sieger.

Hierbei zeigte es sich jedoch, dass die Forderung des Zurücklegens einer Entfernung von 22 Werst in 13/4 Stunden, also der Werst in 43/4 Minuten, eine zu hohe ist, und dass, selbst bei günstigem Wetter und Gelände, 6 Minuten bewilligt werden müssen, um nach Zurücklegung der 22 Werst mit nicht erschöpften Kräften in den Kampf eintreten zu können.

An Preisen wurden für die Rennen 20,435, beim Frontreiten 2875 Rubel ausgezahlt. (M.-Wbl.)